

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 285/13 B

L 3 U 1/11 (Hessisches LSG)
S 8 U 231/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Heinz
und Dr. Bieresborn
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Als Verfahrensmangel rügt die Klägerin sinngemäß die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin legt in der Beschwerdebegründung nicht dar, dass sie beim LSG einen förmlichen, den Anforderungen der ZPO entsprechenden Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten hat.
- 3 Im Übrigen kann ein Verfahrensmangel weder auf eine Verletzung von § 109 SGG noch von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

